

# 41) DEKRET DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK vom 19. November 1987, Nr. 521<sup>1)</sup> Änderungen zu den dem [Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752](#) beigelegten Tabellen Nr. 2, 10, 11, 17, 18, 21 und 22 auf dem Gebiet des Proporz in den staatlichen Ämtern in der Provinz Bozen und der Kenntnis der beiden Sprachen im öffentlichen Dienst

1) Kundgemacht im G.Bl. vom 24. Dezember 1987, Nr. 300; die deutsche Übersetzung wurde im Ord. Beibl. Nr. 2 zum A.Bl. vom 27. Dezember 1988, Nr. 58, veröffentlicht.

## Art. 1

---

- (1) Die dem Regierungskommissär für die Provinz Bozen mit Artikel 3 des [Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. Juli 1978, Nr. 571](#), zuerkannte Ermächtigung gilt auch für die Einstellungen ohne Wettbewerb und für die Aufnahme von Personal in den Stellenplan sowie für alle anderen Maßnahmen betreffend das Personal nach Artikel 8 Absatz 1 des [Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752](#), die der Zuständigkeit der Zentralverwaltungen des Staates und der Zentralstellen der staatlichen Verwaltungen und Betriebe mit autonomer Ordnung zugewiesen sind oder künftig zugewiesen werden.
- (2) Der Zuständigkeit des Regierungskommissärs sind überdies die Einstellungen ohne Wettbewerb oder Aufnahmen in den Stellenplan zugewiesen, die gemäß Staatsgesetz den Organen der Außenverwaltungen des Staates und der staatlichen Verwaltungen und Betriebe mit autonomer Ordnung zuerkannt sind.
- (3) Der Regierungskommissär wendet die Bestimmungen über die dienstrechtliche Stellung der Staatsbediensteten und sämtliche Bestimmungen über die Einstellung von staatlichem Personal sowie die Dienstrechtsordnungen für das bei den Betrieben und Verwaltungen mit autonomer Ordnung bedienstete Personal an; die im [Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752](#), und in seinen späteren Änderungen und Ergänzungen enthaltenen Bestimmungen bleiben aufrecht.
- (4) Die nicht dem Regierungskommissär zugewiesenen Zuständigkeiten, die mit Gesetz den Außenverwaltungen des Staates und den Außenstellen der staatlichen Verwaltungen und Betriebe mit autonomer Ordnung zugewiesen sind oder zugewiesen werden können, bleiben unberührt.

## Art. 2

---

- (1) Die vom Regierungskommissär getroffenen Maßnahmen betreffend das Personal der staatlichen Verwaltungen unterliegen der Kontrolle durch die örtlichen Dienststellen des Generalrechnungsamtes des Staates und des Rechnungshofes in Bozen.
- (2) Der Kontrolle durch dieselben Dienststellen unterliegen die das Personal der örtlichen Stellenpläne der autonomen Staatsstraßenverwaltung - A.N.A.S. betreffenden Maßnahmen.
- (3) Die vom Regierungskommissär getroffenen Maßnahmen betreffend das Personal der Betriebe und Verwaltungen mit autonomer Ordnung unterliegen der Kontrolle durch die Organe dieser Betriebe nach den in den entsprechenden Ordnungen vorgesehenen Einzelbestimmungen und Vorschriften.

## Art. 3

---

- (1) Der Artikel 9 des [Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752](#), ist auch auf das Personal nach Artikel 46, letzter Absatz, desselben Dekretes anzuwenden.

## Art. 4

---

- (1) Der letzte Absatz des Artikels 4 des [Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752](#), der im vorletzten Absatz des Artikels 4 des [Dekretes des Präsidenten der Republik vom 29. April 1982, Nr. 327](#) übernommen wird, wird aufgehoben; er wird

## SOMMARIO

### PARTE SECONDA LEGGI E DECRETI

ANNO 1976

#### DECRETO DEL PRESIDENTE DELLA REPUBBLICA

26 luglio 1976, n. 752

Norme di attuazione dello statuto speciale della regione Trentino-Alto Adige in materia di proporzionale negli uffici statali siti nella provincia di Bolzano e di conoscenza delle due lingue nel pubblico impiego (pubblicato nella G. U. della Repubblica 15 novembre 1976, n. 304) . . . . . pag. 3

#### DECRETO DEL PRESIDENTE DELLA REPUBBLICA

12 agosto 1976, n. 667

Norme di attuazione dello statuto speciale della regione Trentino-Alto Adige in materia di scuola materna nella provincia di Trento (pubblicato nella G.U. della Repubblica 28 settembre 1976, n. 258) . . . . . pag. 21

#### Art. 4

Le commissioni sono presiedute da un commissario appartenente al gruppo linguistico diverso da quello cui appartiene l'esaminando. I due commissari che svolgono le funzioni di presidente sono indicati nel decreto di cui al precedente art. 3.

Per superare l'esame il candidato deve ottenere la maggioranza dei voti dei componenti della commissione.

Le commissioni rilasciano attestati di conoscenza delle due lingue, riferite alle varie carriere.

La destinazione ad una funzione pertinente ad una carriera superiore comunque denominata è subordinata al possesso dell'attestato di conoscenza delle due lingue corrispondente alla suddetta carriera.

**Gli attestati hanno la validità di sei anni.**

## INHALTSVERZEICHNIS

### ZWEITER TEIL GESETZE UND DEKRETE

JAHR 1976

#### DEKRET DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK

vom 26. Juli 1976, Nr. 752

Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet des Proporz in den staatlichen Ämtern in der Provinz Bozen und der Kenntnis der beiden Sprachen im öffentlichen Dienst (Kundgemacht im Gesetzblatt der Republik vom 15. November 1976, Nr. 304) . . . . . Seite 3

#### DEKRET DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK

vom 12. August 1976, Nr. 667

Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet der Kindergärten in der Provinz Trient (Kundgemacht im Gesetzblatt der Republik vom 28. September 1976, Nr. 258) . . . . . Seite 21

#### Art. 4

In den Kommissionen führt ein Kommissionsmitglied den Vorsitz, das der anderen Sprachgruppe als der des Prüflings angehört. Die zwei Kommissionsmitglieder, die das Amt des Vorsitzenden ausüben, werden in dem Dekret nach dem vorstehenden Art. 3 angegeben.

Um die Prüfung zu bestehen, muß der Bewerber die Stimmenmehrheit der Kommissionsmitglieder erlangen.

Die Kommissionen stellen Bescheinigungen über die Kenntnis der beiden Sprachen, bezogen auf die verschiedenen Laufbahnen, aus.

Die Betrauung mit Amtsbefugnissen einer wie immer benannten übergeordneten Laufbahn erfordert den Besitz der Bescheinigung über die dieser Laufbahn entsprechende Kenntnis der beiden Sprachen.

**Die Bescheinigungen gelten sechs Jahre.**